

Ministerium für Inneres und Sport

Oberste Bauaufsicht

Hinweise für bauordnungsrechtliche Anforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder

Fassung April 2013

1. Allgemeines

1.1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Hinweise geben Empfehlungen für Anforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 2 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) sowie § 22 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe), sofern diese Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBO) sind.

Für Räume der Kindertagespflege nach § 5 Abs. 4 und 5 SKBBG für nicht mehr als 10 Kinder sind diese Hinweise nicht anzuwenden.

Die Hinweise für bauordnungsrechtliche Anforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder stellen inhaltlich eine Arbeitshilfe für die bauordnungsrechtliche Beurteilung im Baugenehmigungsverfahren dar. Sie ersetzen nicht die für die Beurteilung von Sonderbauten nach § 51 LBO erforderliche Ermessensentscheidung durch die Bauaufsichtsbehörde.

1.2 Definition

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach § 2 Abs. 4 der LBO Sonderbauten. Diese orientieren sich an der klassischen Einrichtung „Kita“ und sind insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, altersgemischte und integrative Tageseinrichtungen sowie Sonderkindertageseinrichtungen.

1.3 Schutzziele

Aufgrund der besonderen Hilfsbedürftigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen, muss im Gefahrenfall jederzeit die schnelle und gefahrlose Rettung der Kinder durch das Personal durchgeführt werden können.

Die Einhaltung der Schutzziele der §§ 3 und 15 LBO ist in jedem Fall sicherzustellen.

Über die Grundsatzanforderungen der LBO hinaus, können für Tageseinrichtungen im begründeten Einzelfall besondere Anforderungen erforderlich, bei kleineren Tageseinrichtungen geringere Anforderungen ausreichend sein, wenn die Einhaltung der Schutzziele gewährleistet ist. Der Nachweis zur Erfüllung dieser ist, insbesondere hinsichtlich der baulichen, anlagentechnischen, betrieblich-organisatorischen Einzelmaßnahmen sowie der des abwehrenden Brandschutzes, objektbezogen im Brandschutznachweis zu führen.

1.4 Barrierefreies Bauen

Zur Schaffung der bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein Planungskonzept erforderlich, welches die Maßnahmen und Anforderungen an die Barrierefreiheit, die Sicherheit und den Betrieb beinhalten muss. § 50 LBO und die Technischen Regeln als Planungsgrundlage gemäß den Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

2. Anforderungen an Bauteile und Baustoffe

- 2.1** Für tragende und aussteifende sowie raumabschließende Bauteile und für Anforderungen an Baustoffe eines Gebäudes gelten die Anforderungen der §§ 27 bis 37 der LBO in Abhängigkeit der zugehörigen Gebäudeklasse nach § 2 Abs. 3 LBO. Sie müssen jedoch mindestens die Anforderungen an Gebäude nach Gebäudeklasse 3 erfüllen.

Auf tragende und aussteifende Bauteile in Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 7 m sind die Anforderungen der LBO an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden.

Tragende und aussteifende Bauteile in hochfeuerhemmender Bauart gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 LBO sind zulässig in Gebäuden, die eine Höhe bis zu 13 m haben und deren Geschosse entweder eine Fläche von jeweils nicht mehr als 200 qm haben oder durch Trennwände in Abschnitte von jeweils nicht mehr als 200 qm Brutto- Grundfläche unterteilt sind.

Das Tragwerk von Dächern sollte mindestens in feuerhemmender Bauweise ausgeführt werden.

Türen in Wänden notwendiger Treppenträume sind mindestens rauchdicht und selbstschließend nach DIN 18095 auszuführen. Türen zu anderen Nutzungen als zu notwendigen Fluren sind feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend auszuführen.

- 2.2** Wände von Hallen, ausgenommen Außenwände, müssen raumabschließend sein und mindestens die Anforderungen an die

Geschosdecken des Gebäudes erfüllen. Türen in den Umfassungswänden von Hallen müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend (T30-RS nach DIN 4102/DIN 18095) sein.

- 2.3** Räume mit erhöhter Brandgefahr sind raumabschließend feuerbeständig auszuführen. Türen in Wänden dieser Räume müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend (T30-RS nach DIN 4102/DIN 18095) sein.

Räume mit Anlagen und Einrichtungen, die der Sicherheitsstromversorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen dienen, sind raumabschließend in der Feuerwiderstandsfähigkeit des maximalen Funktionserhalts dieser Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitseinrichtungen) auszuführen. Dies gilt auch für die Feuerwiderstandsfähigkeit von Türen in Wänden dieser Räume, die zusätzlich mit Rauchschutzfunktion (DIN 18095) auszuführen sind.

- 2.4** Außenwände und Außenwandteile müssen so hergestellt sein, dass eine Brandweiterleitung ausreichend lang begrenzt ist.
- 2.5** Tragende Teile von Außentreppen müssen mindestens aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Außentreppen müssen jederzeit sicher und gefahrlos benutzbar sein. Es sind Maßnahmen zu treffen, die die Anforderungen an den wettersicheren Betrieb gewährleisten.

3. Rettungswege

3.1 Allgemeine Anforderungen

- 3.1.1** Das Flucht- und Rettungswegekonzzept muss bei Tageseinrichtungen für Kinder berücksichtigen, dass nicht alle Kinder im Gefahrenfall selbstständig fliehen können und in diesem Fall immer auf die Hilfe des Personals angewiesen sind. Im Gefahrenfall ist es Aufgabe des Personals die Kinder auf kürzestem Weg und ohne die Mitwirkung der Feuerwehr schnell und gefahrlos in Sicherheit zu bringen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass Kinder in Kinderkrippen oder Kinder mit Behinderung i.d.R. einzeln getragen werden müssen. Flucht- und Rettungswege müssen deshalb solange vom Personal in beiden Richtungen sicher begangen werden können, bis alle Kinder in Sicherheit sind. Kinderkrippen, Räume für integrative Einrichtungen sowie für Sonderkindertageseinrichtungen sollten deshalb grundsätzlich im Erdgeschoss angeordnet werden.

- 3.1.2** Jedes Geschoss mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen muss über mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege

verfügen, die unmittelbar über Ausgänge ins Freie, über notwendige Treppenträume oder über Außentreppe geführt werden.

- 3.1.3** Rettungsrueten oder Personenrettungsschläuche sind kein baulicher Rettungsweg nach § 33 LBO.
- 3.1.4** Eine als Rettungsweg dienende Außentreppe darf im Brandfall nicht gefährdet sein.
- 3.1.5** Rettungswege in den Tageseinrichtungen, insbesondere Gänge, Ausgänge zu den Fluren, notwendige Flure und Treppen, Ausgänge ins Freie oder als Rettungsweg dienende Außentreppe sowie die Rettungswege auf dem Grundstück, Zugänge, Zu- und Durchfahrten, Flächen für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst, müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

3.2 Möglichkeiten von Rettungswegekonzepten

- 3.2.1** In Geschossen mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen sind notwendige Flure mit zwei Fluchrichtungen vorzusehen. Die Flure sind in jeweils zwei möglichst gleich große Rauchabschnitte durch Rauchschutztüren (rauchdicht und selbstschließend nach DIN 18095) zu unterteilen. Jedem Rauchabschnitt muss ein separater Rettungsweg (z.B. notwendige Treppenträume aus Obergeschossen) zugeordnet sein.

Bei erdgeschossigen Tageseinrichtungen kann der erste Rettungsweg über unmittelbar ebenerdige Ausgänge aus den jeweiligen Gruppenräumen hergestellt werden. Der zweite Rettungsweg kann über den notwendigen Flur zu einem Ausgang ins Freie oder über einen Flur, der in der Art eines Gruppenraumes genutzt wird, zu einem Ausgang ins Freie führen.

Türen in Wänden notwendiger Flure müssen mindestens dicht- und selbstschließend sein. Auf Abschnitt 3.4.2 wird hingewiesen.

- 3.2.2** Die Ausbildung notwendiger Flure innerhalb von Nutzungseinheiten ist nicht erforderlich, wenn die Nutzungseinheit innerhalb des Geschosses durch Trennwände in mindestens zwei, möglichst gleich große Abschnitte von höchstens 200 qm Brutto-Grundfläche unterteilt ist. Jeder Abschnitt muss über einen eigenen baulichen Rettungsweg verfügen, z.B. Ausgang ins Freie, Zugang zu einem notwendigen Treppenraum oder zu einer Außentreppe. Die Abschnitte sind über mindestens eine Tür, die als Rettungsweg dient, zu verbinden. Die Türabschlüsse müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht, selbstschließend (T30-RS nach DIN 4102/DIN 18095) und nichtabschließbar sein.
- 3.2.3** Sind die Flure von zwei Geschossen über eine Halle verbunden, muss aus jedem Geschoss der erste bauliche Rettungsweg unabhängig von der Halle erreicht werden können. Der zweite Rettungsweg kann durch die

Halle geführt werden, auch wenn die Flächen der Halle als Flur in der Art eines Gruppenraumes genutzt werden.

Die Halle darf nicht als Raum zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie dienen (§ 35 Abs. 3 LBO). Auf Abschnitte 2.2 und 4.1.4 wird verwiesen.

3.3 Sonstige Anforderungen an Rettungswege^{1,2}

3.3.1 Die erforderliche lichte Breite von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen und darf nicht eingeschränkt werden, z.B. durch Einbauten, Einrichtungen oder Türen.

Das erforderliche lichte Maß für Ausgänge von Gruppenräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen muss mindestens 0,90 m sein.

3.3.2 Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, wie Stichflure, sollen nicht länger als 10 m sein.

3.3.3 In Rettungswegen ist eine Folge von weniger als 3 Stufen unzulässig.

3.3.4 Die Flucht- und Rettungswege sind ausreichend zu kennzeichnen und zu beleuchten (Mindestanforderungen siehe Abschnitt 4.1.3).

3.4 Türen^{1,2}

3.4.1 Türen im Zuge von Rettungswegen, ausgenommen Türen von Gruppenräumen, müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Sie müssen von innen leicht und ohne Hilfsmittel in voller Breite zu öffnen sein.

Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nur offen gehalten werden, wenn sie mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen ausgestattet sind, die bei Raucheinwirkung oder Brandmeldung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch manuell zu schließen sein.

3.4.2 Gegen ein unbeaufsichtigtes Verlassen von Kindern aus der Tageseinrichtung müssen Ausgangstüren (Notausgänge) und Tore so gesichert werden, dass diese von Kindern nicht jederzeit geöffnet werden können, eine Flucht im Gefahrfall durch das Personal jedoch ohne weitere Hilfsmittel möglich ist (siehe Abschnitt 3.1). Notausgänge dürfen nur durch bauaufsichtlich zugelassene Systeme gesichert werden.

¹ Im Hinblick auf die Anforderungen an Rettungswege wird auf die arbeitsstättenrechtlichen Vorschriften und die dazugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten hingewiesen.

² Auf die jeweils geltenden Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie die berufsgenossenschaftlichen Regelungen, insbesondere GUV-V S2 und BG/GUV-SR 2, wird hingewiesen.

3.4.3 Die Notausgänge, Türen und Tore sind so zu gestalten, dass Kinder nicht gefährdet werden.

3.4.4 Dreh- und Pendeltüren sind nicht zulässig.

3.5 Treppen, Rampen, Geländer und Umwehungen^{1,2}

3.5.1 Für Treppen und Rampen sind die Mindestanforderungen nach §§ 34, 35 und § 50 LBO sowie nach Abschnitt 3.3 zu beachten.

3.5.2 Treppen und Rampen müssen so beschaffen sein, dass sie gemäß ihrem Bestimmungszweck von Kindern sicher benutzt werden können. Zugängliche Flächen unter Treppenläufen und -podesten sind so zu sichern, dass Kinder nicht gefährdet werden.

3.5.3 Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben.

3.5.4 Treppen sind mit Tritt- und Setzstufen auszuführen. Beidseitige Handläufe sind zusätzlich in Kinderhöhe anzubringen.

3.5.5 Bereiche in denen Absturzgefahren für Kinder bestehen, sind altersgerecht zu sichern. Erhöhte Ebenen sind sicher zu gestalten.

Für Umwehungen, Brüstungen und Geländer gelten die Mindestanforderungen des § 38 LBO. Sie sind so auszubilden, dass Kindern das Überklettern nicht erleichtert wird².

Über die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Mindesthöhe notwendiger Umwehungen von 0,90 m hinaus, müssen diese nach der BG/GUV-SR S2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung mindestens 1,0 m hoch sein.

An Absturzsicherungen bestehen insbesondere aufgrund der Anwesenheit von Krippenkindern besondere Anforderungen. Diese können auch für Bereiche mit einer Absturzhöhe von weniger als 1 m erforderlich sein.

4. Technische Anlagen und Einrichtungen, Blitzschutzanlagen, Prüfungen

4.1 Technische Anlagen und Einrichtungen

4.1.1 Brandfrüherkennung

Tageseinrichtungen müssen eine ihrer Zweckbestimmung, Größe und Lage entsprechende Brandmeldeeinrichtung haben.

Sie sind flächendeckend mindestens mit miteinander vernetzten Rauchwarnmeldern auszustatten, die ständig betriebsbereit sind. Anlagen und Einrichtungen zur Einzelmelder - Erkennung sind erforderlich. Auf DIN 14676 und DIN EN 14604 wird hingewiesen.

Weitere Anforderungen zur Brandfrüherkennung, z.B. aufgrund von Brandlasten, können notwendig sein.

Aufgrund der Art der Raumnutzung, den räumlichen Anforderungen an den Überwachungsbereich, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen, einer zu erwartenden Brandentwicklung, der Alarmorganisation oder aufgrund betriebsbedingter Anforderungen ist zu prüfen, ob aufgrund der Leistungseigenschaften von Rauchwarnmeldern besondere Melder erforderlich sind.

4.1.2 Maßnahmen zur Alarmierung, Alarmorganisation

Zur Gewährleistung der schnellen, geordneten und gefahrlosen Räumung von Tageseinrichtungen im Gefahrenfall, muss eine frühzeitige Alarmierung gewährleistet sein. Der Alarm muss im gesamten Nutzungsbereich hörbar und allen Kindern bekannt sein.

In Tageseinrichtungen sind ausreichend manuelle Auslöseeinrichtungen zur Alarmierung anzuordnen, die jederzeit zugänglich sein müssen.

Durch zentral in der Tageseinrichtung angeordnete Anlagen zur Notrufübertragung müssen Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.

4.1.3 Sicherheitsbeleuchtung

Notwendige Flure, notwendige Treppenträume, Hallen, durch die Rettungswege führen, Außentreppen, fensterlose Aufenthaltsräume sowie Stufenbeleuchtungen sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung mit netzunabhängiger Stromversorgung auszustatten (z.B. zentrale Batterieanlagen), so dass das Gebäude jederzeit sicher verlassen werden kann ¹. Die notwendigen Sicherheits- und Rettungszeichenleuchten müssen ausreichend und ggf. kindgerecht unter Berücksichtigung der geeigneten Befestigungshöhe, angebracht sein. Kindern ist die Bedeutung der Sicherheits- und Rettungszeichenleuchten altersgerecht zu vermitteln.

Entsprechend den Betriebszeiten der Tageseinrichtung für Kinder können besondere Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung erforderlich sein.

4.1.4 Rauchableitung

Hallen in Tageseinrichtungen müssen wirksam entrauchbar sein. So sind z.B. im Dach Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1% der Grundfläche, jedoch mindestens 1 qm, oder im oberen Drittel der Außenwände von insgesamt 2% der Grundfläche, herzustellen.

Notwendige Treppenträume müssen wirksam entrauchbar sein.

Vorrichtungen zum Öffnen von Anlagen und Einrichtungen zur Rauchableitung müssen von geeigneten Stellen aus bedient werden können.

Bedienungsvorrichtungen von Rauchabzugseinrichtungen müssen mit Hinweisschildern entsprechend gekennzeichnet sein.

Zur Sicherstellung der Entrauchung sind wirksame Zuluftflächen anzuordnen.

4.1.5 Sicherheitsstromversorgung

Für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen muss entsprechend dem erforderlichen Funktionserhalt auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung deren Wirksamkeit und Betriebssicherheit durch eine netzunabhängige Stromversorgung sichergestellt sein.

4.2 Blitzschutzanlagen

Tageseinrichtungen für Kinder sollen Blitzschutzanlagen haben.

4.3 Prüfung und Wartung

Die Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen ist dauerhaft sicherzustellen.

Für die Wartung und Prüfung hinsichtlich der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, der Rauchwarnmelder, notwendiger Feuerlöscher sowie sonstiger Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung wird auf die einschlägigen DIN-Normen, Herstellerangaben sowie auf die Regelungen der Verordnung über Prüfpersonal und technische Prüfungen nach der Landesbauordnung (PPVO und TPrüfVO) verwiesen. Rauchwarnmelder nach 4.1.1 sind durch den Betreiber regelmäßig, mindestens halbjährlich, zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Alle Wartungen und Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist im Rahmen der wiederkehrenden Sicherheitsüberprüfungen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen³.

5. Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne ⁴

5.1 Brandschutzordnung

Der Betreiber hat im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle eine Brandschutzordnung Teile A und B nach

³ Auf die Regelungen der Gefahrenverhütungsschau-Verordnung wird hingewiesen.

⁴ Auf das Erfordernis von Flucht- und Rettungsplänen wird hingewiesen.

DIN 14096 auszuarbeiten und bekannt zu machen. Ob die Bestellung einer brandschutzbeauftragten Person erforderlich ist, ist zu prüfen.

Die Brandschutzordnung soll insbesondere regeln:

- 5.1.1** aufgrund der gebäudespezifischen baulichen Besonderheiten und Betriebsabläufe die sichere Nutzbarkeit der Rettungswege im Betrieb und die Maßnahmen, die im Gefahrenfall für die schnelle und geordnete Räumung der gesamten Tageseinrichtung oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Kindern mit Behinderung erforderlich sind,
- 5.1.2** Aufgaben und Zuständigkeiten des Personals mit Schwerpunkt Rettung der Kinder,
- 5.1.3** Inhalt und zeitliche Abstände von regelmäßigen Unterweisungen des Personals und die Dokumentation über die Durchführung,
- 5.1.4** die regelmäßige Durchführung von Alarmproben und Räumungsübungen mit den Kindern und die Dokumentation über die Durchführung,
- 5.1.5** die Wartungs- und Prüfintervalle technischer Anlagen und Einrichtungen und die Dokumentation der Durchführung (Abschnitt 4.3).

5.2 Feuerwehrpläne

Der Betreiber muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne auf der Grundlage der DIN 14095 anfertigen und diese an die zuständige örtliche Feuerwehr weiterleiten.